



Ordnung für das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen - Diakonieverband Göttingen -

Vom 03.03.2021

Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen, da der Mensch seinem Wesen nach unteilbar ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben.

Das Diakonische Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen ist diesem Auftrag verpflichtet.

§ 1 Ziel und Zweck

Das Evangelium von Jesus Christus auch in Werken der Diakonie zu bezeugen, ist originäre Aufgabe der Kirchengemeinde. In einer ausdifferenzierten und hochspezialisierten Gesellschaft ist es sinnvoll, professionelle diakonische Dienste durch den Kirchenkreis anzubieten. Dieser übernimmt auch die Vertretung nach außen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Kirchenkreis das Diakonische Werk ein.

§ 2 Name und Status der Einrichtung

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen nimmt gemäß § 5 Diakoniewerkgesetz Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege durch seinen Diakonieverband wahr. Dieser ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises.

§ 3 Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Koordinierung der diakonischen Dienste und die Planung diakonischer Vorhaben des Kirchenkreises Göttingen. Die Förderung diakonischer Aktivitäten der Gemeinden und deren Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Diakonieverbandes.
2. Die Vertretung der diakonischen Dienste des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit und gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
3. Die Beantragung und Abrechnung der Mittel der öffentlichen Sozialleistungsträger zugunsten der diakonischen Dienste des Kirchenkreises.
4. Die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in den Kirchenkreisen Göttingen und Münden.

(2) Der Diakonieverband gliedert sich in folgende Abteilungen und Arbeitsbereiche:

1. Kirchenkreissozialarbeit und Lebensberatung
2. Bahnhofsmision Göttingen
3. Demenzhilfe
4. Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
5. Migrationszentrum
6. Straßensozialarbeit

§ 4 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Kirchenkreisvorstand bildet einen beschließenden geschäftsführenden Ausschuss gemäß § 40 KKO.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung des Kirchenkreisvorstandes neu gebildet. Der bisherige geschäftsführende Ausschuss bleibt im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand die Mitglieder des neuen geschäftsführenden Ausschusses bestimmt.

§ 5 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der Kirchenkreisvorstand überträgt unbeschadet seiner Gesamtverantwortung die in der Anlage aufgeführten Aufgaben und Befugnisse auf den geschäftsführenden Ausschuss.
- (2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Ausschuss fertigt über seine Beschlüsse Niederschriften an und leitet sie dem Kirchenkreisvorstand zu. Soweit der geschäftsführende Ausschuss nur vorbereitend tätig wird, bedürfen seine Beschlüsse der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Vorschriften der Kirchenkreisordnung für den Kirchenkreisvorstand gelten entsprechend.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonieverbandes und der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Geschäftsführung

Der Diakonieverband wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, nimmt nach außen die Vertretung des Diakonieverbandes in Berücksichtigung der Rechte des Kirchenkreisvorstandes wahr. Der Kirchenkreisvorstand überträgt unbeschadet seiner Gesamtverantwortung die in der Anlage aufgeführten Aufgaben und Befugnisse auf den Geschäftsführer.

Göttingen, 03.03.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
- Der Kirchenkreisvorstand -



(stellv. Vorsitzende)





(Mitglied)